



Öffentlicher
Personen-Nahverkehr

Hagener Straßenbahn AG · Postfach 13 49 · 58013 Hagen

Stadt Hagen
Frau Timm-Bergs
Fachbereich Jugend und Soziales
Postfach 42 49
58042 Hagen

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht

Unsere Zeichen

Tel.-Durchwahl 02331

Ihr Gesprächspartner

Datum
25.04.2018

Sozialausschusssitzung am 25. April 2018 Mitnahme von E-Scootern

Sehr geehrte Frau Timm-Bergs,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur Anfrage der Fraktion Die Linke vom 15. April d. J. möchten wir folgenden Sachstand abgeben:

Gemäß dem im Verkehrsblatt vom 15. November 2017 veröffentlichten Erlass des Bundesministerrums für Verkehr zur Kennzeichnung geeigneter Omnibusse und geeigneter E-Scooter kennzeichnen wir derzeit unsere Fahrzeuge, in denen dies möglich ist.

Nach unserem Kenntnisstand sind von verschiedenen Herstellern E-Scooter angekündigt worden, die die Voraussetzungen zur Mitnahme in Linienbussen erfüllen, entsprechende Nachweise oder Bescheinigungen liegen aber noch nicht vor.

Die Durchführung von Trainings zum zügigen Einfahren in und Ausfahren aus dem Bus sowie zur sicheren Positionierung des Fahrzeugs halten wir für sehr sinnvoll sogar fast obligatorisch. Wir werden dem Behindertenbeirat der Stadt entsprechende Angebote darlegen und diese auf unserer Homepage veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Hagener Straßenbahn AG

ppa:


Werner Flockenhaus

i. V. 
Thomas Wessinghage

Vorstand: Dipl.-Kaufmann Christoph Köther
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Rüdiger Ludwig
Amtsgericht Hagen Abt. 3 HRB Nr. 1

Anschrift: Am Pfannenofen 5 Telefon: 02331 208-0
58097 Hagen Telefax: 02331 208-238
Internet: www.strassenbahn-hagen.de

Bankverbindung:
Sparkasse HagenHerdecke
IBAN: DE47 4505 0001 0100 0240 68 / BIC: WELA DE 3HXXX IBAN: DE33 4508 0060 0950 5842 00 / BIC: DRES DE FF450



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

15. März 2017

Seite 1 von 10

An die nach PBefG zuständigen
Genehmigungsbehörden
über

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
II B 3 – 32-14

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

RBr Fischer
Telefon 0211 3843-2261
Fax 0211
andreas.fischer@mbwsv.nrw.de

nachrichtlich:

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
- Landesgruppe Nordrhein-Westfalen -
Kamekestraße 37 – 39
50672 Köln

Verband Nordrhein-Westfälischer
Omnibusunternehmen e.V.
Heinrich-von-Stephan-Straße 1
40764 Langenfeld

Verband des privaten
gewerblichen Straßenpersonenverkehrs e.V.
Benninghofer Straße 152
44269 Dortmund

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen e. V.
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
Augustastrasse 1
45879 Gelsenkirchen

Seite 2 von 10

Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
Glockengasse 37-39
50667 Köln

Aachener Verkehrsverbund GmbH
Neuköllner Straße 1
52068 Aachen

Geschäftsstelle Tarifgemeinschaft
Münsterland/Ruhr-Lippe und VGM/VRL
Schorlemerstraße 12 - 14
48143 Münster

Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd
Spandauer Straße 36
57072 Siegen

OWL Verkehr GmbH
Willi-Brandt-Platz 2
33602 Bielefeld

Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH
Rolandsweg 80
33102 Paderborn

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Nordrhein-Westfalen
Friedrich-Ebert-Straße 34-38
40210 Düsseldorf

**O-Busverkehr sowie Linienverkehr mit Kraftomnibussen nach § 42,
§ 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) im öffentlichen Perso-
nennahverkehr (ÖPNV);
Beförderungspflicht für E-Scooter mit aufsitzender Person**

Anlage: - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Jahren bestanden Unsicherheiten über die Mitnahme von als „E-Scooter“ bezeichneten Elektromobilen in Linienbussen im ÖPNV. Für Elektromobile und Elektro-Rollstühle werden in der DIN EN 12184 Anforderungen festgelegt, die sich für die beiden Hilfsmittelarten nicht unterscheiden. Für die Elektro-Rollstühle besteht unstrittig eine Beförderungspflicht im ÖPNV. E-Scooter unterscheiden sich von Elektro-Rollstühlen aber dadurch, dass diese in der Regel über eine Lenksäule mit einer direkten Lenkung verfügen, teils nur als dreirädrige Fahrzeuge konzipiert und teils auch größer dimensioniert sind.

Auf der Grundlage einer Empfehlung des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV) vom Oktober 2014 haben viele Verkehrsunternehmen die Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen untersagt. Ein durch den VDV in Auftrag gegebenes Gutachten zur „Untersuchung möglicher Gefährdungspotenziale bei der Beförderung von Elektromobilen (E-Scootern) in Linienbussen“ hatte ergeben, dass durch die Mitnahme von quer zur Fahrtrichtung und ohne Abstützung aufgestellten E-Scootern in Linienbussen eine Gefährdung sowohl für die Nutzerinnen und Nutzer der E-Scooter als auch für andere Fahrgäste nicht ausgeschlossen werden kann. Die Gefahr werde vor allem durch eine Kipp- und Rutschgefahr der Fahrzeuge bei entsprechenden Fahrmanövern des Busses hervorgerufen. Die von Verkehrsunternehmen ausgespro-

chenen Beförderungsverbote waren und sind Gegenstand zahlreicher Gerichtsverfahren.

Seite 4 von 10

Ein Ausschluss der E-Scooter von der Beförderung könnte allerdings einen Verstoß gegen die Beförderungspflicht der Verkehrsunternehmen darstellen. Die Beförderungspflicht wird in § 22 PBefG geregelt und in der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sowie der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (BefBedV) näher ausgestaltet. Weder die BOKraft noch die BefBedV regeln die Beförderung von Personen mit E-Scootern ausdrücklich.

Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 BefBedV werden Handgepäck und sonstige Sachen bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgasts und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Absatz 2 bestimmt, dass gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände von der Beförderung ausgeschlossen sind. Inhaltsgleiche Vorschriften über die Beförderung von Sachen finden sich außerdem in § 15 BOKraft.

Bei der Prüfung der Beförderungspflicht ist zu beachten, dass Menschen mit Behinderungen nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz (GG) grundsätzlich einen Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe am Alltagsleben haben. Das hierdurch ausgelöste Recht auf Mitnahme von Menschen mit Behinderungen mit ihren Hilfsmitteln im Linienbus wird jedoch durch das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit auch der übrigen Fahrgäste nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG eingeschränkt. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Urteil vom 02.10.2012, AZ: VI ZR 311/11, dazu festgestellt:

„Zu berücksichtigen ist jedoch, dass nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden kann. Ein allgemeines Verbot, andere nicht

zu gefährden, wäre utopisch. Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar.“

Seite 5 von 10

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV NRW) hat in zwei technischen und einem juristischen Gutachten prüfen lassen, unter welchen technischen Rahmenbedingungen eine sichere Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen gewährleistet und somit die Beförderungspflicht der Verkehrsunternehmen gegeben ist. Die Problematik sowie die Ergebnisse der Gutachten wurden im Rahmen eines beim MBWSV NRW angesiedelten „Runden Tisches“ unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden der Selbsthilfe, von Verbänden des Verkehrsgewerbes, von E-Scooter-Herstellern, der kommunalen Spitzenverbände, der Landesbehindertenbeauftragten NRW sowie weiterer Ressorts der Landesregierung in insgesamt drei Sitzungen beraten.

Als Ergebnis der gutachtlichen Überprüfungen und der Beratungen im „Runden Tisch“ kann festgestellt werden, dass E-Scooter in Linienbussen des ÖPNV sicher transportiert und somit mitgenommen werden müssen, wenn folgende bundesweit geltenden Mindestanforderungen erfüllt sind.

1. Anforderungen an die E-Scooter

Der E-Scooter-Hersteller muss in der Bedienungsanleitung ausdrücklich eine Freigabe zur Mitnahme des E-Scooters mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen des ÖPNV bei rückwärtiger Aufstellung an einem Rollstuhlplatz gemäß der nachfolgend genannten Kriterien erteilen, sofern die im beigefügten Gutachten der Studiengesellschaft für Tunnel und Verkehrsanlagen (STUVA) „Ergänzende technische Fragen zur Untersuchung der

Mitnahmemöglichkeiten von Elektromobilen (E-Scootern) in Linienbussen“ vom 21. Oktober 2016 festgelegten Kriterien erfüllt sind.

Folgende Mindestvoraussetzungen bzw. Kriterien sind hierbei an den E-Scooter zu stellen:

- max. Gesamtlänge von 1200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug
- Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg
- Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehnfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrbremsung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammen wirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen.
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus

2. Anforderungen an die Linienbusse des ÖPNV

Die für die Mitnahme von E-Scootern tauglichen Linienbusse müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Länge der Aufstellfläche sollte mindestens folgende Maße aufweisen:
2.000 mm bei Lage gegenüber der Tür für den Zustieg bzw. 1.500 mm bei Lage auf der rechten (Tür-)Seite des Busses; die jeweiligen Maße können unterschritten werden, wenn im Bus zwei gegenüberliegende Aufstellflächen vorhanden sind.
- normengerechter Rollstuhlstellplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107, also mit Rückhalte- bzw. Sicherheitseinrichtungen auf folgenden drei Seiten:
 - die Fahrzeugseitenwand
 - die rückwärtige Anlehnfläche
 - eine Haltevorrichtung zum Gang hin mit einem Überstand gegenüber der Anlehnfläche von mindestens 280 mm.

Es ist wünschenswert, wenn Busse, die diese Anforderungen erfüllen, eine Kennzeichnung erhalten, um eine Prüfung der Eignung des Busses im Einzelfall durch die E-Scooter-Nutzerinnen und –Nutzer und das Fahrpersonal zu vermeiden.

3. Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer des E-Scooters

- Die Mitnahmeregelung gilt in Fällen, in denen mehrere E-Scooter-Nutzerinnen und –Nutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Merkzeichen „G“ und nachrangig im Falle einer Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse. Die Mitnahme ausschließlich auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung sollte nicht zugelassen

werden, um Flächenkonkurrenzen zwischen den E-Scooter-Nutzerinnen und -nutzern sowie mit anderen Fahrgästen zu verringern. Die Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen voll besetzten Bus) belegt ist.

- Der E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehnfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken. Gleiches gilt für mitgeführte Sachen.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer soll selbständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehnfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer muss sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen als auch der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.

4. Empfehlungen

Es wird empfohlen, dass die E-Scooter-Nutzerinnen und -Nutzer insbesondere in Bezug auf die Ein- und Ausfahrt in den Bus und die ordnungsgemäße Aufstellung am Rollstuhlplatz eingewiesen und geschult werden. Es erscheint sinnvoll, wenn die konkreten Kriterien der Fahrschulungen in Abstimmung mit Vertreterinnen oder Vertretern der Behindertenverbände erfolgen bzw. bei der

Ableistung der Fahrschulungen Vertreterinnen oder Vertreter der
Behindertenverbände anwesend sind.

Seite 9 von 10

Es wird davon ausgegangen, dass Verkehrsunternehmen oder
Verkehrsverbünde Schulungsangebote regelmäßig organisieren.

Um insbesondere für das Fahrpersonal eine praxistaugliche Lösung zu erreichen, wird empfohlen, auf einem zur Mitnahme geeigneten E-Scooter ein Siegel (Scooter-Pass) aufzubringen und für die berechtigte Person eine Bescheinigung auszustellen, mit denen bestätigt wird, dass sowohl die personenbezogenen Voraussetzungen der E-Scooter-Nutzerin bzw. des E-Scooter-Nutzers als auch die Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters gegeben ist. Das Siegel sollte bundesweit unter gleichen Voraussetzungen vergeben werden, bundesweit einheitlich gelten und bundesweit einheitlich gestaltet sein.

Bereits bestehende Lösungen durch lokale Verkehrsunternehmen (Prüfung und Plakettierungen von geeigneten E-Scootern) bleiben von der Regelung unberührt, haben aber nur lokale Gültigkeit.

Unter den in den Ziffern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen besteht eine Beförderungspflicht nach § 22 PBefG von E-Scootern mit aufsitzender Person in Linienbussen des ÖPNV. Dem können auch keine grundsätzlichen betrieblichen Erwägungen entgegengehalten werden. Im Gutachten der STUVA vom 21. Oktober 2016 wurde festgestellt, dass keine signifikanten Unterschiede zwischen E-Scootern und E-Rollstühlen hinsichtlich des Zeitbedarfs für die Ein- und Ausfahrt in den bzw. aus dem Linienbus besteht.

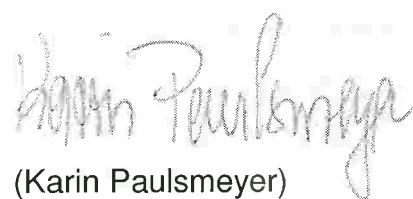
Die bestehende Beförderungspflicht für Elektrorollstühle bleibt unberührt.

Diese Regelung ergeht im Einvernehmen mit den Verkehrsressorts der übrigen Länder und mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Über die durch diesen Erlass/allgemeine Regelung bundesweit geregelte Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen hinausgehende erweiterte Mitnahmeregelungen von Verkehrsverbünden und – unternehmen für E-Scooter in Linienbussen des ÖPNV bleiben unberührt.

Ich bitte Sie, diese Regelung mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Karin Paulsmeyer".

(Karin Paulsmeyer)



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

15. März 2018

Seite 1 von 4

An die nach PBefG zuständigen
Genehmigungsbehörden
über

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
II B 3 – 32-14

RBe Stachowiak
Telefon 0211 3843-2244
Fax 0211 3843-9110
Sylvia.stachowiak@vm.nrw.de

nachrichtlich:

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
- Landesgruppe Nordrhein-Westfalen -
Kamekestraße 37 – 39
50672 Köln

Verband Nordrhein-Westfälischer
Omnibusunternehmen e.V.
Heinrich-von-Stephan-Straße 1
40764 Langenfeld

Verband des privaten
gewerblichen Straßenpersonenverkehrs e.V.
Benninghofer Straße 152
44269 Dortmund

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen e. V.
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Haltestelle
Stadttor; Straßenbahnlinie 70
Buslinie 732

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
Augustastraße 1
45879 Gelsenkirchen

Seite 2 von 4

Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
Glockengasse 37-39
50667 Köln

Aachener Verkehrsverbund GmbH
Neuköllner Straße 1
52068 Aachen

Geschäftsstelle Tarifgemeinschaft
Münsterland/Ruhr-Lippe und VGM/VRL
Schorlemerstraße 12 - 14
48143 Münster

Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd
Spandauer Straße 36
57072 Siegen

OWL Verkehr GmbH
Willi-Brandt-Platz 2
33602 Bielefeld

Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH
Rolandsweg 80
33102 Paderborn

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Nordrhein-Westfalen
Friedrich-Ebert-Straße 34-38
40210 Düsseldorf

Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV);

Seite 3 von 4

Kennzeichnung von mitnahmefähigen E-Scootern

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem bundesweit abgestimmten und gültigen Erlass vom 15. März 2017 wurden die Bedingungen für die Mitnahme von als „E-Scooter“ bezeichneten Elektromobilen in Linienbussen im ÖPNV geregelt.

Unter der Ziffer 4 im Erlass vom 15. März 2017 wurde daneben auch die Empfehlung ausgesprochen, auf einem zur Mitnahme geeigneten E-Scooter ein Siegel aufzubringen, dass die Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters gegeben ist. Dieses Siegel wurde als sog. Piktogramm im Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und Infrastruktur (BMVI) (Verkehrsblatt Amtlicher Teil, Heft 21-2017, S. 935, 936) am 15.11.2017 veröffentlicht.

Im Zuge der Veröffentlichung und Bekanntgabe der einheitlichen Piktogramme für mitnahmetaugliche E-Scooter und Linienbusse im Verkehrsblatt des Bundes wurde jedoch auf eine Regelung zur Vergabe der Piktogramme verzichtet.

Zur Klarstellung und Erläuterung wird nunmehr in Abstimmung mit den Verkehrsressorts des Bundes und der Länder sowie dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und dem Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e. V. (BSK) festgelegt, dass die Siegel ausschließlich von den Herstellern bzw. den Unternehmen (z. B. Importeur, Vertriebsorganisation) auszugeben sind, die einen mitnahmetaugli-

chen E-Scooter in Deutschland in den Verkehr oder auf den Markt bringen.

Seite 4 von 4

Ein mit Siegel gekennzeichneter und der Regelung im Erlass vom 15.03.2017 entsprechender E-Scooter ist in den dafür geeigneten Linienbussen mitzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Karin Paulsmeyer)



Beförderungsbedingungen E-Scooter

Um die Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer von E-Scootern sowie der anderen Fahrgäste zu gewährleisten, richtet sich die Mitnahmeregelung der rnv an den derzeit bundesweit geltenden Erlassen aus, die auf der Basis von Gutachten eine sichere Mitnahme in Bussen an bestimmte Kriterien geknüpft haben.

Bedingungen für E-Scooter

Der E-Scooter-Hersteller muss in der Bedienungsanleitung ausdrücklich eine Freigabe zur Mitnahme des E-Scooters mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen des ÖPNV erteilen. Folgende Kriterien sind durch den E-Scooter zu erfüllen:

- max. Gesamtlänge von 1200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug
- Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg
- Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehnfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrbremsung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammenwirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigungsfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen.
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus
- Der E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehnfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken.

E-Scooter müssen entgegen der Fahrtrichtung auf dem Rollstuhlplatz an die Prallplatte bzw. Abschrankung gestellt werden.

Auf geeignete E-Scooter wird von Seiten der Hersteller folgendes Logo aufgebracht:



Kennzeichnung der Busse

Busse, die Anforderungen für eine Mitnahme von E-Scootern erfüllen, erhalten eine Kennzeichnung, um eine Prüfung der Eignung des Busses im Einzelfall durch die E-Scooter-Nutzerinnen und –Nutzer und das Fahrpersonal zu vermeiden. Die für die Mitnahme von E-Scootern tauglichen Linienbusse werden an der Fahrzeugfront mit folgendem Logo versehen:



Die Mitnahmeregelung gilt nur für Busse der rnv und ihrer Subunternehmer. In den Bahnen der rnv ist ein sicherer Transport von E-Scootern nicht möglich.

Schulungen für Benutzer von E-Scootern

Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer soll den E-Scooter sicher beherrschen, selbständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehnfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus

bewerkstelligen können. Die rnv bietet daher für die Fahrer von E-Scootern zukünftig Trainings an, bei denen die Rahmenbedingungen einer sicheren Mitnahme gelehrt und das richtige Einfahren in den Bus geschult wird.

Schulungen werden von unserer Aus- und Weiterbildung organisiert, Tel. 0621/465-1458.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen auch unter der E-Mail-Adresse barrierefreiheit@rnv-online.de zur Verfügung.

rnv Servicenummer:

0621 465 4444

Copyright 2018 Rhein-Neckar-Verkehr GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

Fraktionen

Die Linke, CDU, SPD, FDP, B90/Grüne und BfHo/Piraten

**Gemeinsamer Beschlussvorschlag gemäß §16 (1) der Geschäftsordnung zum TOP Ö 12
Mitnahme von E-Scootern in Bussen der Hagener Straßenbahn der Sitzung des
Sozialausschusses am 25. April 2018**

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss fordert die Hagener Straßenbahn auf, die diesem Beschlussvorschlag als Anlage beigefügten Erlasse zu prüfen und auf dieser Basis eine schriftliche, ausführliche Stellungnahme und, soweit möglich, einen ersten Maßnahmenplan zu erstellen und in der Sitzung des Sozialausschusses am 14. Juni vorzustellen.

Des Weiteren bitten wir die Straßenbahn mit Nachdruck schon jetzt alle Maßnahmen zu ergreifen, die bereits ergriffen werden können (Planung und Vollzug von Umbaumaßnahmen, Mitarbeitererschulungen etc.) um eine schnellstmögliche Wiederaufnahme der Mitnahme von mitnahmefähigen E-Scootern zu gewährleisten.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Ralf Sondermeyer
(Linke)

Achim Kämmerer
(CDU)

Anja Engelhardt
(SPD)

Ruth Sauerwein
(B90/Grüne)

Jan Vesper
(FDP)

Denis Quadt
(BfHo/Piraten)